

Globulista - Bildungsinitiative Homöopathie

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Globulista - Bildungsinitiative Homöopathie“ - im folgenden „Verein“ genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Dresden und soll in das Vereinsregister Dresden eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Lehre auf dem Gebiet der Homöopathie und sie ergänzender, ganzheitlicher Therapieverfahren.
2. Die Umsetzung dieses Zweckes soll im Besonderen erreicht werden durch die Organisation und Durchführung von Treffen, Seminaren und Projekten zur Wissensvermittlung, kritischer Auseinandersetzung, Weiterbildung und Forschung auf dem Gebiet der klassischen Homöopathie und sie ergänzender, ganzheitlicher Therapieverfahren sowie durch Information der Öffentlichkeit über die Bedeutung und Anwendung der Homöopathie.
Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen neben der ehrenamtlichen Tätigkeit geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Mittel des Vereins sind für die satzungsgemäßen Zwecke gebunden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
3. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

4. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein bemüht gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit, sie haben jedoch sonst die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in Ablehnungsgründe mitzuteilen.
2. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller Einspruch erheben. In diesem Falle ist der Vorstand verpflichtet, den Antrag auf Mitgliedschaft in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu bringen.
3. Ummeldungen in der Mitgliedschaft von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft und vice versa müssen dem Vorstand schriftlich oder in elektronischer Schriftform mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
5. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist jederzeit zulässig und durch schriftliche bzw. elektronisch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand anzuzeigen. Das Mitglied scheidet 30 Tage, nachdem der Vorstand die Kündigung erhalten hat, aus dem Verein aus.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
7. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch erheben. In diesem Falle muss der Ausschluss ausgesetzt und in der nächsten Mitgliederversammlung darüber abgestimmt werden. Ebenso wird verfahren bei Stimmgleichheit innerhalb des Vorstandes.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge,

Aufnahmegebühren/Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§9 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
2. Der Vorstand gemäß §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart und der Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind berechtigt, den Verein/Vorstand nach außen zu vertreten.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich den im Rahmen dieser Satzung und ist mit der Führung der laufenden Amtsgeschäfte betraut und dafür verantwortlich.
4. Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Vereinsmitglieder, nicht nur Fördermitglieder sein.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse können auch - wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Form der Beschlussfassung zustimmen -im schriftlichen oder per Email durchgeführten Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Fall bedarf ein Vorstandsbeschluss der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Der Schriftführer ist für den internen Schriftverkehr zuständig, fertigt die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstands und verwaltet das Vereinsarchiv. Die Niederschriften sind jeweils vom Schriftführer und von einem weiteren Vorstandsmitglied, in der Regel dem 1. Vorsitzenden, zu unterzeichnen.
8. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er hat spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen. Auf Antrag der Kassenprüfer sind diesen die Kassenbücher jederzeit vorzulegen.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
10. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem stimmberechtigten Beirat aus bis zu drei aktiven Mitgliedern des Vereins.
11. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes

im Amt. Die Mitglieder des stimmberechtigten Beirates können von jeder Mitgliederversammlung neu bestellt werden, längstens für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

12. Der 1. Vorsitzende hat das Recht, Sitzungen, Generalversammlungen und außerordentliche Sitzungen einzuberufen. Er leitet die Sitzungen und Versammlungen. Im Falle seiner Verhinderung ist der 2. Vorsitzende sein erster Stellvertreter, Kassenwart und Schriftführer zusammen der zweite Stellvertreter.
13. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies wünschen.

§10 Kassenprüfer

1. Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenem Gremium angehören und nicht Angestellte der Vereins sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitglieder spätestens zur ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§11 Vereinsmittel

1. Vereinsmittel sind alle Zuwendungen, die namentlich dem Verein zur Verfügung gestellt werden.
2. Über die Kriterien, nach denen die Mittel vergeben werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung. Der Vorstand erstellt einmal im Jahr einen Kassenbericht und legt einen Tätigkeitsbericht vor.

§12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die schriftliche Einladung kann erfolgen durch Brief, Fax oder Email. In der Einladung muss die Tagesordnung enthalten sein. Satzungsänderungen müssen im Wortlaut angekündigt werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, soll jedoch in der Regel sechs Wochen betragen.
3. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl von zwei Kassenprüfern/innen, sofern sie ansteht
 - e. Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. Verabschiedung von Beitragsordnungen
 - f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der

- Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
 6. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan und entscheidet letztlich über alle Belange des Vereins. Sie ist besonders für folgende Belange zuständig:
 - a. die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b. die Entlastung des Vorstandes
 - c. die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - d. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - e. die Vereinsmittelvergabe und deren Kriterien
 - f. Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. Verabschiedung von Beitragsordnungen
 - g. die Bestimmung über die Satzung, Änderungen dieser und die Auflösung der Vereins
 - h. Wahl der Kassenprüfer
 - i. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Falle der Anwendung von §6 Abs.2 bzw. §6 Abs.7
 7. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
 8. Beratende Stimme auf Antrag hat dabei jedes Mitglied des Vereins.
 9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 10. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
 11. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
 12. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
 13. Einer Zweckänderung des Vereins müssen alle Mitglieder zustimmen. Die zur Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder müssen ihre Zustimmung zur Zweckänderung nachträglich in schriftlicher oder elektronisch schriftlicher Form bekunden.
 14. Jeder Änderungsbeschluss ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
 15. Der Vorstand ist ermächtigt, die Änderungen und Ergänzungen der Gründungssatzung vorzunehmen, die das Amtsgericht Dresden für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt.
 16. Satzungsänderungen werden allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§13 Beurkundung

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll)

anzufertigen, welche vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist und spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung verschickt wird. Die Mitgliederversammlung bestellt zu Beginn der Versammlung einen Protokollanten.

2. Das Protokoll muss enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. die Namen der erschienenen Mitglieder
 - c. die Tagesordnung
 - d. die einzelnen Abstimmungsergebnisse
 - e. bei Satzungsänderungen den genauen Wortlaut des Textes

§14 Haftung

1. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen.
2. Eine persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern, auch des Vorstandes und des Kassenwarts, wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§15 Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sämtlicher ordentlicher Mitglieder notwendig, Wenn dreimal ordnungsgemäß im Abstand von sechs Monaten mit der Ankündigung der Vereinsauflösung eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit dreimal nicht erreicht wurde, kann auch mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Durchführung von Seminaren und Projekten zur Wissensvermittlung, kritischen Auseinandersetzung, Weiterbildung und Forschung auf dem Gebiet der klassischen Homöopathie und sie ergänzender, ganzheitlicher Therapieverfahren sowie durch Information der Öffentlichkeit über die Bedeutung und Anwendung der Homöopathie
3. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§16 Liquidation

1. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

§17 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 25.01.2009 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Dresden eingetragen ist.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Kirsten Heymann, 1. Vorsitzende

Anja Rahausen, 2. Vorsitzende

Preetta Barbara Schulz, Kassenwartin

Hans Flegel, Schriftführer

Annette Joseph, Kassenprüferin

Kerstin Gommel, Kassenprüferin

Ruth Dörfel, Gründungsmitglied

Dresden, den 25. Januar 2009